

BVGer F-2045/2024 vom 15. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2045_2024

FR: TAF F-2045/2024 du 15 avril 2024

IT: TAF F-2045/2024 del 15 aprile 2024

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz betreffend Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 64a AIG) zuständig (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG; Art. 112 Abs. 1 AIG). Das Gericht entscheidet endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 4 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG)

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten, soweit es um die Frage geht, ob das SEM zu

F-2045/2024 Seite 4 Recht seine Wegweisung nach Irland verfügt hat (Art. 64a Abs. 2 AIG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist demnach das Ersuchen des Beschwerdeführers, das SEM sei anzuweisen, sein Recht auf Selbsteintritt auszuüben, da die Schweiz weiterhin für sein Asylgesuch zuständig sei (vgl. Urteile des BVGer F-613/2024 vom 9. Februar 2024 E.4; F-4276/2019 vom 3. September 2019 E. 1.3).

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich, wie nachfolgend aufgezeigt, als offensichtlich unbegründet, weshalb gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG kein Schriftenwechsel durchgeführt wurde.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Eine Wegweisungsverfügung gemäss Art. 64a Abs. 1 AIG setzt den illegalen Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz und die Zuständigkeit eines anderen, an das Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staates für die Durchführung des Asylverfahrens voraus. Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und

Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABI L 180/31 vom 29. Juni 2013 (nachfolgend Dublin-III-VO).

E. 3.2

In der Schweiz verfügt der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Bewilligung (vgl. Bst. A.b) noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Er hält sich somit illegal hier auf. Die irischen Behörden stimmten dem Übernahmersuchen des SEM am 22. Februar 2024 gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO ausdrücklich zu (Vorakten [SEM-act.] 13). Damit brachten sie zum Ausdruck, dass das betreffende Asylverfahren in Irland noch nicht abgeschlossen ist. Damit einhergehend, obliegt es den zuständigen irischen Behörden, die Asylgründe zu prüfen. Im Übrigen räumt die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen. Daran ändern die

F-2045/2024 Seite 5 Angaben des Beschwerdeführers, es sei ein Fehler gewesen die Schweiz zu verlassen und er wolle hierbleiben (SEM-act. 4), nichts.

E. 3.3

Die Voraussetzungen von Art. 64a Abs. 1 AIG sind demnach erfüllt. Der Beschwerdeführer hat zwar – wie vorgebracht – als damals Minderjähriger ein Asylverfahren in der Schweiz durchlaufen und wurde auch vorläufig aufgenommen. Aufgrund seines Verschwindens im Oktober 2022 und dem damit einhergehenden mehrmonatigen Auslandsaufenthalt ist die vorläufige Aufnahme jedoch im Dezember 2022 erloschen. Die Wegweisung wurde somit zu Recht angeordnet.

E. 4.1

Zu prüfen bleibt, ob dem Vollzug der Wegweisung nach Irland Hindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 1 - 4 AIG entgegenstehen. Erweist sich der Vollzug einer Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, hat die Vorinstanz eine vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer brachte im Rahmen der Gehörsvergewährung vor, dass es in Irland nichts zu leben gebe. Er habe im Sommer 2023 auf einem Parkplatz gewohnt und verschiedene Leute um Geld gebeten (SEM-act. 12). Auf Beschwerdeebene ergänzte er, dass er in Irland niemanden kenne und dort ganz auf sich alleine gestellt sei. Er sei eine vulnerable Person (Akten im Beschwerdeverfahren [BVGer-act.] 1).

E. 4.3

Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass das Asylverfahren in Irland systemische Schwachstellen im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO aufweist. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, in Irland «gebe es nichts zu leben» erweist sich als unbehelflich. Er hat keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan, Irland würde ihm dauerhaft die ihm gemäss Aufnahme richtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung könnte er sich im Übrigen nötigenfalls an die irischen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahme richtlinie). Des Weiteren ist der

Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben (SEM-act. 16/3) in guter gesundheitlicher Verfassung, weshalb davon ausgegangen werden kann, einer Wegweisung nach Irland stehe auch aus gesundheitlichen Gründen nichts entgegen.

E. 4.4

Folglich ist sowohl von der Zulässigkeit als auch von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG). Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung auch möglich (Art. 83

F-2045/2024 Seite 6 Abs. 2 AIG), zumal keine Vollzugshindernisse ersichtlich sind und Irland einer Übernahme ausdrücklich zugestimmt hat.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache sind der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung und das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Der am 5. April 2024 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin.

E. 7

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerde – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen ist. Somit sind die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt; die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

F-2045/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.